

Lesefassung der
Satzung über die Erhebung von
Beiträgen und Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung
des
Wasserversorgungszweckverbandes
Landkreis Uelzen (WVU)
Wasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl., S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl., S. 229) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl., S. 41) in der Fassung vom 19. Dezember 1985 (Nds. GVBl., S. 608), i.V. mit §§ 6 und 28 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Nds. GVBl. SB II, S. 109) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasseranschlusssatzung) vom 6. Dezember 1989.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Wasserversorgungsbeiträge, und zwar
 - aa) als Sonderbeitrag zur Deckung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse, wenn für das anzuschließende Grundstück ein Wasserversorgungsbeitrag nach altem Recht vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits an den Verband entrichtet wurde, aber für die Herstellung des Teiles des Grundstücksanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze (öffentliche Einrichtung gem. § 13 (1) Wasseranschlusssatzung) keine Kosten erhoben wurden,
 - bb) als Einrichtungsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und
 - c) Herstellungskosten der Grundstücksanschlüsse von der Grundstücksgrenze bis zu der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler sowie Herstellungskosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich.
- (3) Den Angaben nach Ziff. 2 ist die Umsatzsteuer – Mehrwertsteuer – in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

Abschnitt II
Wasserversorgungsbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Der Wasserversorgungszweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt auch die Kosten für den Teil des Grundstücksanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Hausanschluss mit der Versorgungsleitung in der Straße verbunden sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für

| | |
|--------------------------|------|
| 1 Vollgeschoss | 25 % |
| 2 Vollgeschosse | 45 % |
| 3 und mehr Vollgeschosse | 60 % |

der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der

Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem die Versorgungsleitung verläuft (Leitungsgrundstück) und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Leitungsgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Leitungsgrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. im Falle von lit. c) der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder), 50 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) aus der Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0.2. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. (1) gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Be-

- freiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder), wird ein Vollgeschosß angesetzt,
 - g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt beim
 - a) Sonderbeitrag 1,10 €/qm
 - b) Einrichtungsbeitrag 4,10 €/qm
- (2) Der Beitragssatz für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage bzw. nutzbarer Teile von ihr und für die Herstellung nutzbarer Teile der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (3) Zusätzlich zu dem Wasserversorgungsbeitrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Benutzbarkeit der betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück.
- (2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Ziff. 2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Für Grundstücke, die ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden und unbebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur Aufgabe dieser Nutzung oder Veräußerung gestundet werden. Auch nach der Veräußerung bleibt der Beitragspflichtige (§ 6) persönlicher Beitragschuldner. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen persönlichen Härte auch zinslos erfolgen.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühren

§ 11 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.
- (2) Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen unter Zugrundelegung des Verbrauchs der beiden letzten Erhebungszeiträume unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 13 Gebührensätze

- (1) Für jedes an die öffentliche Wasserleitung angeschlossene Grundstück wird unabhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch für das gesamte Abrechnungswesen eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Grundgebühr ist abhängig von der Belastungsbereichsgrenze der durch den Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen vorgehaltenen Wasserzähler. Sie beträgt für:
Kaltwasserzähler
Qn 2,5 2,50 € monatlich
Qn 6 3,75 € monatlich
Qn 10 9,00 € monatlich
Qn 15 10,00 € monatlich
größer Qn 15 14,00 € monatlich
Verbundzähler 35,00 € monatlich
Die Grundgebühr erhöht sich für Schachtzähler mit Fernauslesung um 1,50 € monatlich.
- (3)
 1. Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt 0,91 € für jeden vollen Kubikmeter Wasser. Der tatsächliche Verbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
 2. Der Wasserverlust infolge von Rohrbrüchen, die durch äußere Einwirkungen entstehen, wird geschätzt und dem Schädiger mit der Wasserverbrauchsgebühr nach Ziff. (3) 1. berechnet.
- (4) Für die Abgabe von Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke werden spezielle Wasserzähler vorgehalten. Die Gebühren betragen:
- für den Bauwasserzähler Qn 2,5 monatlich 5,00 €.
- für den Standrohrwasserzähler Qn 2,5 je Tag 1,50 €, mindestens 100,00 €, maximal 320,00 € pro Jahr.
- für den Standrohrwasserzähler Qn 6 und Qn 10 je Tag 4,00 €, mindestens 100,00 €, maximal 400,00 € pro Jahr.
- (5) Zusätzlich zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Wasserversorgungszweckverband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht für an die öffentliche Wasserleitung bereits angeschlossene Grundstücke mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht angeschlossenen Grundstücke mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstückes gemäß § 13 (1) der Wasseranschlusssatzung betriebsfertig hergestellt ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses.
- (2) Die Grundgebühr wird stets für volle Monate berechnet.
- (3) In den Fällen des § 13 Abs. 5 entsteht die Gebührenpflicht mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 13 Abs. 4 zu verfahren.

§ 17 Berechnung und Veranlagung

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem Wasserversorgungszweckverband durch Bescheid nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung der zu erwartende Wasserverbrauch mit 2,0 cbm pro Person und Monat nach der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen zugrunde gelegt.
- (3) Abschlagszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Wird auf Verlangen des Anschlussnehmers eine Zwischenablesung durchgeführt, so ist hierfür eine besondere Gebühr von 26,00 € zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für eine durchgeführte Wassersperre und Wasserfreigabe gemäß § 27 der Wasseranschlusssatzung beträgt jeweils 52,00 €.
- (6) Zusätzlich zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 18 Fälligkeit

- (1) Sämtliche Wasserbenutzungsgebühren sind an die im Heranziehungsbescheid angegebene Stelle und zu dem darin bezeichneten Fälligkeitstermin zu zahlen.
- (2) Wird mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes – bisher gebührenfreies – Grundstück vereinigt, so gilt § 15 sinngemäß. Werden auf einem angeschlossenen Grund-

stück neue Gebäude oder Gebäudeteile errichtet, so entsteht für diese die Gebührenpflicht entsprechend § 15.

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 19

Entstehen des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Wasserversorgungszweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit sich aus den Absätzen 2-4 nichts anderes ergibt. § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Zusätzlich zu den Herstellungskosten wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Die Herstellungskosten auf dem Grundstück betragen für einen Hausanschluss
 - a) DN 1" 500,-- € Grundkosten zuzüglich 45,50 € je lfd m von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung
 - b) DN 1,5" 720,-- € Grundkosten zuzüglich 47,50 € je lfd m von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung
 - c) DN 2" 1.000,-- € Grundkosten zuzüglich 52,50 € je lfd m von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung
 - d) größer DN 2" nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch nach c)
 - e) bei befestigten Oberflächen erhöht sich der Einheitspreis nach lfd. Nr. a)-d) um 49,00 € je lfd m
 - f) die Hauseinführung ist zusätzlich zu den Grundkosten nach lfd. Nr. a)-d) in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
 - g) Erneuerung von Oberteilen an Absperrvorrichtungen bis 1" 100,-- €
 - h) Erneuerung von Oberteilen an Absperrvorrichtungen ab 1" bis 2" 120,-- €
 - i) Erneuerung pro Messstrecke bis 1",
Qn 2,5, 260,-- €
 - j) Erneuerung pro Messstrecke ab 1" bis 1,5", Qn 6, 340,-- €
 - k) Erneuerung pro Messstrecke ab 1,5" bis 2", Qn 10, 510,-- €Zusätzlich zu den Herstellungskosten wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.
- (3) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind neben den Aufwendungen nach Abs. 1 die Aufwendungen für die Herstellung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der in Abs. 4 festgesetzten Höhe zu erstatten. § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

- (4) Die Herstellungskosten im öffentlichen Bereich betragen für einen Hausanschluss
- | | |
|---|------------|
| a) DN 1“ | 1.440,-- € |
| b) DN 1,5“ | 1.450,-- € |
| c) DN 2“ | 1.500,-- € |
| d) größer DN 2“ nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch nach c) | |
- Zusätzlich zu den Herstellungskosten wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 20 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Vorausleistungen.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 21

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
- (2) Der Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Wasserversorgungszweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 % des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöht oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den Verband unverzüglich zu unterrichten.

§ 22 a

Preisangaben

Entsprechend der Preisangabenverordnung werden alle in dieser Satzung festgesetzten Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungssätze in einer Anlage zur Wasserabgabensatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit Netto- und Bruttopreisen ausgewiesen.

§ 22 b

Beauftragung Dritter

- (1) Die Celle-Uelzen Netz GmbH, Celle, ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG als Dritter beauftragt, im Namen des Verbandes die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Versendung von Abgabenbescheiden

sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahrzunehmen.

Dies betrifft: Wasserversorgungsbeiträge nach Abschnitt II, Wasserbenutzungsgebühren nach Abschnitt III und Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse nach Abschnitt IV. Der Dritte ist auch beauftragt, die Ausfertigung von Abgabenbescheiden für Wasserbenutzungsgebühren nach Abschnitt III vorzunehmen.

- (2) Zur Erledigung der obigen Aufgaben bedient sich der Verband der Datenverarbeitungsanlage des Dritten.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die §§ 21 und 22 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserabgabensatzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung – Wasserabgabensatzung – vom 17. September 1981 in der Fassung vom 5. Dezember 1988 außer Kraft.

Uelzen, den 6. Dezember 1989

Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen (Siegel)

gez. Scharnhop gez. Anders
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Die vorstehende **Lesefassung** berücksichtigt die von der Verbandsversammlung am 7. Dez. 1992, 4. Dez. 1995, 20. Jan. 1997, 7. Dez. 1998, 4. Dez. 2000, 3. Sep. 2001, 1. Dez. 2003, 18. Sep. 2006, 3. Dez. 2007, 30. Nov. 2009, 3. Dez. 2012, 01. Dez. 2014, 02.12.2020 und 6. Dez. 2021 beschlossenen Änderungen.

Für die Richtigkeit:
Uelzen, den 06.12.2021

Kahrs, Geschäftsführer